

# STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Heino Kligen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030 - 20308 - 2610

## Inhaltsverzeichnis

Jahressteuergesetz 2009.....	1
Sanierungsgewinne weiterhin steuerpflichtig? .....	3
Ansparabschreibung bei Betriebsaufspaltung.....	4
Lohnsteuer: Aktuelles zur Abrechnung von Altersteilzeit-Dienstverhältnissen.....	5
8. Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten.....	6
Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“ 7. – 9.12.2008, Brüssel.....	8
Erbschaftsteuerreform: Neue Arbeitsgruppe soll den Durchbruch bringen.....	8
Steuerschätzung sagt solide Entwicklung voraus.....	9
Bustransfer durch Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig?.....	10
Gewusst: Der Syndikus-Steuerberater .....	11
Rezensionen.....	12

## ■ Jahressteuergesetz 2009

Referentenentwurf liegt vor

Am 29. April 2008 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist es, mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen das deutsche Steuerrecht an Europäische Vorgaben und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) anzupassen sowie – aus der Sicht des Fiskus – Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens zu ergreifen. Weiterhin beabsichtigt das BMF, das Steuerrecht in Teilbereichen zu vereinfachen. Nachfolgend die wesentlichen Änderungen:

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsvorsorge

Betriebliche Gesundheitsförderung:

Die Regelung in § 3 Nr. 34 EStG-E sieht vor, dass Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an Arbeitnehmer erbracht werden, steuerfrei sind, wenn es sich um solche zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge i. S. d. § 20a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V handelt. Insgesamt dürfen die Leistungen (in erster Linie Sachleistungen) maximal EUR 500 im Kalenderjahr betragen.

Durch diese Regelung soll insbesondere eine Quelle für Rechtsstreitigkeiten trocken gelegt werden, da bei entsprechenden betrieblichen Maßnahmen bisher der Arbeitgeber gegenüber dem Finanzamt nachweisen musste, dass (auch) ein betriebliches Interesse besteht. Diese Nachweispflicht wurde grundsätzlich als lästig angesehen, da die För-

derung und Vorsorge der Gesundheit des Arbeitnehmers aus Sicht des Arbeitgebers immer als positiv einzustufen ist.

Durch den Verweis auf die Regelungen des SGB V bedient sich der Gesetzgeber schon bestehender Leitlinien von Spitzenverbänden der Krankenkassen, in denen die entsprechenden Präventionsmaßnahmen und die Anforderungen hieran detailliert erläutert sind. Ausgenommen ist die Übernahme von Beiträgen für ein Fitness-Studio.

Wollen Arbeitgeber von dieser Regelung Gebrauch machen, ist zu beachten, dass es sich um zusätzliche Leistungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handeln muss und darüber hinaus der Arbeitgeber zur gesonderten Aufzeichnung dieser Zuwendungen verpflichtet ist.

Schulgeldzahlungen:

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Gesetzgeber gezwungen, die steuerliche Absetzbarkeit von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E) auch auf solche Schulen auszuweiten, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben. Diese Regelung soll jedoch mit dem Jahr 2010 auslaufen, wobei der maximale Sonderausgabenabzug i. H. v. 30 % von max. EUR 3.000 im Jahre 2008 auf 30 % von max. EUR 1.000 im Jahre 2010 abgeschmolzen wird.

Schulgeld-Abzug auch bei  
Schulen im EU-Ausland  
- jedoch auslaufend bis 2010

Faktorverfahren bei der Lohnsteuer für Ehegatten:

Im bisherigen Lohnsteuerrecht haben Ehegatten die Möglichkeit, anstelle der regelmäßigen Lohnsteuerklassen IV/IV die Lohnsteuerklassen III und V zu wählen. Der Ehegatte mit Lohnsteuerklasse III zahlt weniger Lohnsteuer als mit Lohnsteuerklasse IV. Umgekehrt zahlt der Ehegatte mit Lohnsteuerklasse V mehr Lohnsteuer als mit Lohnsteuerklasse IV. Insgesamt haben die Ehegatten einen Liquiditätsvorteil schon während des laufenden Lohnsteuerabzuges. Teilweise wurde in der Höherbelastung in Lohnsteuerklasse V eine Hemmschwelle für die Beschäftigungsaufnahme gesehen und deshalb ein alternatives Verfahren schon im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 angestrebt - seinerzeit jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen verworfen.

Nunmehr sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Ehegatten auch bei Verbleib in der Steuerklasse IV/IV schon unterjährig im Rahmen des Lohnsteuerabzuges vom Vorteil des Splittingtarifes bei der späteren Zusammenveranlagung profitieren können. Hierfür soll das optionale Faktorverfahren (§ 39f EStG-E) eingeführt werden. In diesem Falle wird die Lohnsteuer beider Ehegatten mittels eines Faktors, der kleiner als 1 ist, erhoben. Dieser Faktor repräsentiert das Verhältnis der Gesamtsteuerschuld der Ehegatten zu der Summe der Lohnsteuer bei normaler Erhebung der Lohnsteuer bei dem Ehegatten.

Splittingvorteil im laufenden Jahr  
auch bei LoSt-Klasse IV / IV

Die Eintragung dieses Faktors ist beim Finanzamt durch die Arbeitnehmer zu beantragen. Ob sich dieses Faktorverfahren in der Praxis durchsetzt, bleibt abzuwarten. Das BMF geht von 350.000 Fällen aus, wobei auf der Ebene der Unternehmen dabei ca. 1 Mio. € und auf der Ebene der Finanzverwaltung ca. 1,3 Mio. € zusätzliche Bürokratiekosten entstehen sollen.

Verjährung von Steuerstraftaten:

Strafrechtliche Verjährung nach  
10 Jahren

Steuerstraftaten sollen zukünftig in zehn statt bisher in fünf Jahren verjähren. Diese Neuregelung ist auch als Reaktion auf die Steueraffäre im Zusammenhang mit Banken ausländischer Staaten zu werten. Zwar konnten bisher schon hinterzogene Steuern auch nach mehr als zehn Jahren festgesetzt und erhoben werden. Lag die Tat jedoch mehr als fünf Jahre zurück, blieb der Täter darüber hinaus straffrei. Dieses zeitliche Ungleichgewicht zwischen dem staatlichen Steueranspruch und dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch gab immer wieder Anlass für moralische Bedenken und soll nunmehr vereinheitlicht werden.

Zeitplan:

Das BMF plant bis zum 4. Juni 2008 einen Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2009. Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist jedoch wohl erst nach der Sommerpause 2008 zu rechnen.

(Gs)

## ■ Sanierungsgewinne weiterhin steuerpflichtig?

Bis zum Jahre 1997 begünstigte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen § 3 Nr. 66 EStG a. F. den einseitigen und endgültigen Erlass bestehender Steuerschulden zur Sanierung in Form der Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne. Hierin sah der Gesetzgeber eine Doppelbegünstigung, da auch ein unbegrenzter Verlustabzug gegeben war, und hob diese Steuerbefreiung ab 1998 auf. Gleichwohl wird in vielen Fällen die Steuer in Sanierungsfällen aufgrund eines BMF-Schreibens vom 27. März 2003 (BStBl 2003 I, 240) erlassen.

FG München verwirft BMF-Schreiben

Nach Ansicht des Finanzgerichts München (Urteil v. 12. Dezember 2007 – Az. 1 K 4487/06, EFG 2008, 615) verstößt die Steuerbefreiung durch das BMF-Schreiben gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers zeige durch die Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a. F., dass im Falle von Sanierungsgewinnen grundsätzlich kein Erlassgrund wegen sachlicher Unbilligkeit gegeben sei. Dieser ausdrückliche gesetzgeberische Befehl schließt eine

abweichende – auch den Steuerbürger begünstigende – Handhabung aus. Insbesondere könne eine Einzelfallentscheidung, wie die des Erlasses der Steuer wegen Unbilligkeit, nicht durch ein BMF-Schreiben mit genereller Anordnung ersetzt werden.

Die Verfahren der Insolvenzordnung geben der Finanzverwaltung einen ausreichenden Rahmen, in solchen Fällen zu verfahren. Die Finanzverwaltung kann insbesondere an einer Schuldenbereinigung im Rahmen einer Insolvenz teilnehmen. Insoweit sei das Insolvenzrecht vorrangig.

*Praxishinweis:*

*Der Erlass der Einkommensteuer hat insbesondere für Sanierungen eine erhebliche Bedeutung. Insofern sollte das Ergebnis des Revisionsverfahrens (Az des BFH: VIII R 2/08) abgewartet und trotzdem ein Erlassantrag gestellt werden. Darüber hinaus sollte auch ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren i. S. d. Insolvenzordnung mit in Betracht gezogen werden.*

(Gs)

## ■ Ansparrabschreibung bei Betriebsaufspaltung

BFH-Urteil vom 29.11.2007

Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm mit Urteil vom 29. November 2007 (Az. IV R 82/05) nochmals zu den formellen Anforderungen der Ansparrücklage nach § 7g EStG a.F. (nunmehr Investitionsabzugsbetrag) sowie den Verbleibensvoraussetzungen im Falle einer Betriebsaufspaltung Stellung. Der BFH betonte ausdrücklich, dass eine Ansparrücklage in der Buchführung nachvollziehbar sein muss, weshalb ein entsprechender Passivposten in der Bilanz auszuweisen ist.

Darüber hinaus bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Verbleibensvoraussetzungen des § 7g Abs. 2 EStG a. F. (Verbleib von mindestens einem Jahr in einer inländischen Betriebsstätte sowie ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen) auch erfüllt sind, wenn im Falle der Betriebsaufspaltung das anzuschaffende Wirtschaftsgut einem Betriebsunternehmen zur Nutzung überlassen wird. Grundsätzlich erfüllt die Nutzungsüberlassung nicht die Verbleibensvoraussetzungen, jedoch ist dieses im Rahmen einer Betriebsaufspaltung gesondert zu beurteilen, da Betriebs- und Besitzunternehmen steuerlich (betriebsvermögensmäßig) miteinander verbunden sind.

Hierbei soll es auch unbeachtlich sein, wenn die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft nur mittelbar besteht. Maßgeblich ist, dass die Verflechtung sich aus der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft ergibt. Umgekehrt genügt ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis nicht.

*Praxishinweis:*

*Im entschiedenen Fall ergab sich die mittelbare Beteiligung, die letztlich Anlass des Streites war, erst durch gesellschaftsrechtliche Vorgänge (Verschmelzungen). Daher sollte bei solchen Umstrukturierungen immer auch darauf geachtet werden, dass mögliche Ansparrücklagen im Falle von bestehenden Betriebsaufspaltungen gefährdet werden können. Darüber hinaus können durch solche Umstrukturierungen insgesamt Betriebsaufspaltungen beendet werden, die ihrerseits wiederum zur Aufdeckung stiller Reserven führen können.*

(Gs)

## ■ Lohnsteuer: Aktuelles zur Abrechnung von Altersteilzeit-Dienstverhältnissen

Blockmodell

Derzeit gibt es im Rahmen der Altersteilzeit zwei Hauptmodelle: Zum einen die Reduzierung der Arbeitszeit um 50 % innerhalb der gesamten Altersteilzeit und zum anderen das sog. Blockmodell. Im Blockmodell wird die Altersteilzeit in zwei Beschäftigungsphasen unterteilt. In der ersten Phase bleibt die Arbeitszeit ungekürzt und in der zweiten Phase erfolgt die Freistellung (Reduzierung der Arbeitszeit auf Null). In beiden Modellen erfolgt eine gleichbleibende Entgeltzahlung über den gesamten Zeitraum.

Grundsätzlich wäre der Arbeitgeber durch die Reduzierung der Arbeitszeit des Arbeitnehmers verpflichtet, nur 50 % des Arbeitslohns zu leisten. Nach den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes (kurz: AltTzG) stockt der Arbeitgeber dieses Regelentgelt, das nach allgemeinen Lohnsteuerkriterien abzurechnen ist, um mindestens 20 % auf. Die Aufstockungsbeträge sind Teil des Arbeitslohns. Diese und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes geleistet werden, können steuerfrei abgerechnet werden.

*Praxishinweis:*

*Steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge, nicht aber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Diese sind betragsmäßig gesondert auf der Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen.*

*Die Steuerfreiheit kommt nicht mehr mit Ablauf des Kalendermonats in Betracht, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet oder die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.*

*Praxishinweis:*

*Nach den früheren Lohnsteuer-Richtlinien konnte die Altersteilzeit maximal bis zum 65. Lebensjahr dauern. Durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird die Lebensarbeitszeit stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Diese Gesetzesänderung berücksich-*

*tigen die neuen LStR 2008, in denen als Endtermin auf die für den Beschäftigten geltende gesetzliche Altersgrenze für die Regelaltersrente abgestellt wird.*

*Ungeschriebene Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge ist, dass der Altersteilzeitarbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen des § 2 AltZG erfüllt. Falls trotz der Vereinbarung der Halbierung der bisherigen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aus nachvollziehbaren Gründen zusätzliche Mehrarbeit leistet, soll dieses für die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge unschädlich sein. Nach Auffassung des Hessischen FG vom 3. Dezember 2007 scheidet hingegen die Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen aus, wenn der Arbeitnehmer nicht tatsächlich die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit arbeitet, sondern der Arbeitgeber ihn in vollem Umfang von der Arbeit freigestellt hat.*

*Die Bundesagentur für Arbeit erbringt Förderleistungen im Rahmen von Altersteilzeitbeschäftigungen an den Arbeitgeber nur, wenn die Altersteilzeitbeschäftigung bis spätestens zum 31. Dezember 2009 angetreten wird. Der Gesetzgeber hat durch das JStG 2008 aber klargestellt, dass trotz künftig fehlender Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit die genannte Steuerfreiheit über das Jahr 2009 hinaus weiterhin angewendet werden kann.*

*Die Finanzverwaltung hat jüngst die Frage beraten, ob die in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer Werbungskosten (z. B. Fahrten zum Betrieb, Gewerkschaftsbeiträge etc.)*

*- in vollem Umfang steuerlich absetzen können oder*

*- diese um den Teil zu kürzen sind, der den steuerfreien Aufstockungsbeträgen entspricht.*

*Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben hierzu entschieden, dass bei in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmern die Werbungskosten nicht nach Maßgabe des § 3c EStG zu kürzen sind, weil die Aufwendungen (z. B. für Fahrten zur Arbeitsstätte) in keinem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Arbeitslohnanteilen stehen.*

(Se)

Voller WK-Abzug trotz Altersteilzeit

## ■ 8. Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten

Am 12. April 2008 ist das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz (nachfolgend: StBÄndG) in Kraft getreten, welches eine Neuorganisation der Steuerberaterprüfung, eine Liberalisierung des Berufsrechts sowie die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie beinhaltet.

Der Gesetzesverkündung am 11.04.2008 im Bundesgesetzblatt [BGBl 2008 Teil 1 S. 666 – 680] ging eine beachtenswerte Genese voraus: so wurde der ursprüngliche Referentenentwurf des BMF (13.07.2006) durch einen Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts (15.11.2007) ersetzt,

vorübergehende Tätigkeit von  
Steuerberatern aus anderen  
EU-Staaten

dem wiederum der Bundesrat einen eigenen Gesetzentwurf (21.11.2007) zur Seite gestellt hat. Nach kontroverser Diskussion wurde das Gesetz am 24.01.2008 vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet – der Bundesrat stimmte am 15.02.2008 zu.

– In § 3a StBerG wurden die Voraussetzungen neu geregelt, unter denen Personen aus anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland befugt sind. Das StBerÄndG setzt hiermit die Vorgaben von Art. 5 der Richtlinie um und verankert neben Meldepflichten eine mindestens zweijährige Berufsausübung, sofern im Heimatstaat keine Reglementierung des Berufes/der Ausbildung gegeben ist.

– Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine wurde auf steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeweitet. Ansonsten wären Arbeitnehmer gezwungen, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten als Übungsleiter etc. zusätzliche Beratung bei Steuerberatern zu suchen.

Keine Befugnisenerweiterung  
für Bilanzbuchhalter

– Die im ursprünglichen Referentenentwurf des BMF enthaltene Befugnisenerweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zur Einrichtung der Buchhaltung und der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen wurde leider nicht umgesetzt. Auf Grund massiver Interventionen seitens der Berufsorganisationen der Steuerberater nahmen Bundeskabinett und Bundesrat hiervon in den jeweiligen Gesetzentwürfen Abstand.

– Die nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung wurde bei Hochschulstudiengängen mit einer Mindeststudiendauer von unter 8 Semestern auf 3 Jahre erhöht. Bei Master-Abschlüssen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und des Master-Studiums addiert und praktische Tätigkeiten nach dem Bachelor-Abschluß angerechnet.

Kompetenzaufspaltung  
bei StB-Prüfung

– Hinsichtlich der Durchführung/Abnahme der Steuerberaterprüfung wurden verschiedene Modelle (positive Öffnungsklausel im GE-BuReg / negative Öffnungsklausel im GE-BuRat) diskutiert. Die Neufassung des § 35 StBerG sieht nunmehr jedoch eine Kompetenzaufspaltung vor: die Prüfungsabnahme bleibt Aufgabe der bei den obersten Landesbehörden gebildeten Prüfungsausschüsse, die organisatorische Durchführung obliegt den Steuerberaterkammern.

– Zur Zulassung des Syndikus-Steuerberaters siehe unsere Rubrik: „Gewusst: Der Syndikus-Steuerberater“

(Vo)



80 % der wirtschaftsrelevanten  
Gesetzgebung kommt aus "Brüssel"

## ■ Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“ 7. – 9.12.2008, Brüssel

Die EU-Rechtsmaterie wird für deutsche Unternehmen immer wichtiger. Die aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit der IAS/IFRS-Rechnungslegung, Steuerwettbewerb, Verrechnungspreise und MwSt-Betrugsbekämpfung/reverse-charge sowie Verbrauchervertragsrecht, Sammelklagen etc. zeigen, dass nicht nur internationale Konzerne sondern auch mittelständische Unternehmen unmittelbar von Brüsseler Regelungen betroffen sind und sich noch bewusster mit den Europäischen Entwicklungen auseinandersetzen müssen. Vom 7. – 9. Dezember 2008 (Sonntag – Dienstag) findet in Brüssel das diesjährige Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern in der EU“ statt, welches die aktuelle, wirtschaftsrelevante EU-Gesetzgebung darstellt. Wir haben dabei besonderen Wert auf eine intensive Themenbefassung gelegt und bieten zusätzlich 2 alternative Ergänzungsblöcke (Steuern bzw. Recht) an.

Wir möchten Sie sehr herzlich zu unserem Seminar einladen!

Ihre Ansprechpartner:

- Bianca Blottko +32 (2) 286-1609; [blottko.bianca@dihk.de](mailto:blottko.bianca@dihk.de)

- Guido Vogt +49 (30) 20308-2610; [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de)

(Vo)

## ■ Erbschaftsteuerreform: Neue Arbeitsgruppe soll den Durchbruch bringen

Harsche Kritik von Sachverständigen

Seit Februar diesen Jahres befassen sich Bundesrat und Bundestag nun schon mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform (vgl. Steuerinfo November 2007 zu den Eckpunkten der Reform). Nachdem Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft in einer Sachverständigenanhörung vom März 2008 harsche Kritik an dem vorliegenden Reformkonzept übten, sollten Änderungsbedarf und -möglichkeiten durch die jeweiligen Berichterstatter der Koalitionspartner abgestimmt werden. Die Beratungen auf dieser Ebene haben jedoch nicht zu einer Einigung geführt. Auch im Koalitionsausschuss Ende April ist man zu keinem inhaltlichen Ergebnis gekommen. Vielmehr hat man sich darauf geeinigt, die strittigen Fragen nun in einer neuen 10- bzw. 12-köpfigen Arbeitsgruppe zu klären.

Neue Arbeitsgruppe der Koalition

Für die Sozialdemokraten sind neben Finanzminister Steinbrück, Fraktionschef Struck, der rheinland-pfälzische Finanzminister Deubel, Staatssekretär Nawrath sowie die MdBs Poß und Pronold dabei. Die Vertreter der Union stehen derzeit noch nicht fest. Als sicher gilt jedoch, dass mit dem hessischen Ministerpräsidenten Koch und dem bayrischen

Finanzminister Huber wesentliche Länderinteressen vertreten sein werden. Darüber hinaus werden die MdBs Meister, Bernhardt und Ramsauer sowie Fraktionschef Kauder als weitere Mitglieder für die Unionsseite gehandelt.

Aus der Politik heißt es, man sei sich in den meisten Punkten inzwischen einig. Welche das sind und wie die Einigung im Detail aussieht, bleibt jedoch unter Verschluss. Damit bleibt auch weiterhin unklar, mit welchen Erschwernissen etwaige Verbesserungen z.B. bei den Fristen erkauf werden sollen.

Zeithorizont:  
Sommer/Herbst 2008

Erklärtes Ziel ist es weiterhin, das Gesetzgebungsverfahren bis zur Sommerpause abzuschließen. Sollte dieses nicht möglich sein, soll zumindest der Bundestag noch im Juni 2008 die Reform beschließen. Dann könnte sich die Zustimmung des Bundesrates auf den Herbst 2008 verschieben. Für die Unternehmen bleibt es damit bei der Ungewissheit, ab wann das neue Erbschaftsteuerrecht in Kraft treten wird. Es empfiehlt sich, die Entwicklung genau zu verfolgen, um entsprechend reagieren zu können.

(Ng)

## ■ **Steuerschätzung sagt solide Entwicklung voraus**

Sattes Plus

Die Steuereinnahmen entwickeln sich solide. Dieses bestätigt die am 8. Mai veröffentlichte Steuerschätzung. Ein sattes Plus von EUR 107,1 Mrd. sagen die Steuerschätzer bis zum Jahr 2012 voraus. Dieses ist ein Wachstum von durchschnittlich 3,7 %. Das BIP wird im gleichen Zeitraum nominal um durchschnittlich 3,1 % wachsen.

In den letzten 4 Jahren (2005 bis 2008) hat der Staat schon einmal mehr als EUR 100 Mrd. zusätzlich an Steuern eingenommen (EUR 113 Mrd.), jedes Jahr etwa EUR 30 Mrd. Dieses ist ein Wachstum von durchschnittlich 6 %. Das BIP ist im gleichen Zeitraum nominal nur um durchschnittlich 3 % gewachsen.

Entwicklung der Steuereinnahmen (in EUR Mrd.):

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2008 - 2012
Aufkommen	538,2	554,4	571,1	595,2	620,0	645,3	
mehr gegenüber Vorjahr	50,5	16,2	16,7	24,1	24,8	25,3	107,1

Kalte Progression frisst Gehaltssteigerungen auf

Damit lässt sich gut planen und vor allem auf zusätzliche Schulden verzichten. Es zeigt sich aber auch, dass die Steuern schneller wachsen als die Wirtschaft – mithin der Staat den Bürgern immer mehr Geld aus der Tasche nimmt. Davon ist ein großer Teil auf Steuererhöhungen wie die Mehrwertsteuer zurückzuführen und ein nicht unerheblicher Teil auf inflationsbedingte Steuererhöhungen.

Die inflationsbedingte oder kalte Progression ist für den Finanzminister eine sichere Quelle für ständig steigende Steuereinnahmen. Sie schöpft besonders bei den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen immer größere Teile ihrer Einkünfte ab. So steuert der Staat inzwischen bereits beim Durchschnittseinkommen ein Drittel jedes zusätzlich verdienten Euro weg. Wer auf EUR 60.000 kommt, muss von jedem Euro Gehaltszuwachs schon fast die Hälfte an den Staat abführen. Von dem, was übrig bleibt, muss Vorsorge für Alter, Krankheit und Krisen getroffen werden. Die zur Zeit diskutierten Vorschläge, den Tarifverlauf der Einkommensteuer an die Preissteigerungen anzupassen, sind deshalb auch ein Konzept gegen Altersarmut in Zukunft, weil den Menschen wieder mehr Möglichkeiten zum Sparen für das Alter blieben.

(Be)

## ■ Bustransfer durch Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig?

BFH-Urteil

Der BFH hat mit Urteil vom 15. November 2007 (Az. V R 15/06) entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte der Umsatzsteuer unterliegt. Im zu Grunde liegenden Fall konnten die Arbeitnehmer für die tägliche Fahrt von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte für damals 1 DM pro Arbeitstag vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Busse benutzen. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass für die Arbeitnehmer ansonsten keine zumutbaren Möglichkeiten bestanden hätten, um die Betriebsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zum Arbeitsbeginn um 6.00 Uhr zu erreichen. Der Rechtsstreit entzündete sich daran, ob die Arbeitnehmerbeförderung nur auf Grundlage des von den Arbeitnehmern entrichteten (geringen) Entgelts von 1 DM versteuert werden musste oder aber nach den Selbstkosten des Unternehmers.

Lösung des BFH

Die vom BFH gefundene Lösung überzeugt:

Das Gericht führt zunächst aus, dass der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern entgeltliche (1 DM pro Tag) Beförderungsleistungen erbracht hat. Denn die vom Arbeitgeber ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Personenbeförderung wird vom Arbeitgeber nicht erbracht,

um eine Arbeitsleistung zu erhalten, da eine Pflicht zur Arbeitsleistung ohnehin schon aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen besteht.

Dieses Entgelt in Höhe von 1 DM wird aber nicht (künstlich) durch die Grundsätze der Mindestbemessungsgrundlage erhöht. Denn hierfür müsste (dies quasi als Kontrollfrage) eine (gänzlich) kostenlose Arbeitnehmerbeförderung auch steuerpflichtig sein. Rechtstechnisch müsste § 3 Abs. 9a UStG anwendbar sein.

Dieses aber verneint der BFH für die Fälle, in denen für die Arbeitnehmer keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, den Arbeitsort rechtzeitig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Denn dann dient der Beförderung dem unternehmerischen Interesse und nicht dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer.

(Ne)

Sonderfall:  
keine Anbindung an ÖPNV

## ■ Gewusst: Der Syndikus-Steuerberater

Das besondere und vielfach diskutierte, öffentliche Interesse am 8. Steuerberatungsänderungsgesetz galt insbesondere dem sog. Syndikus-Steuerberater – dessen Zulassung nunmehr ermöglicht wurde.

Begrifflich ist ein Syndikus-Steuerberater ein Steuerberater, der – zusätzlich zu seiner selbständigen, steuerberatenden Tätigkeit – als Angestellter tätig wird. Bislang war Steuerberatern eine (zusätzliche) Angestelltentätigkeit nur in einem eng eingegrenzten Bereich von Organisationen wie z.B. Steuerberaterkammern, Lohnsteuerhilfevereinen oder genossenschaftlichen Prüfungsverbänden erlaubt (§ 58 S. 2 Nr. 1 – 7 StBerG). Diese Begrenzung wurde – nach langjährigen Bemühungen – mit dem 8. StBÄndG aufgehoben, so dass Steuerberater nunmehr auch eine zusätzliche Tätigkeit als Angestellte z.B. in Steuerabteilungen von Unternehmen ausüben dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass im (zusätzlichen) Angestelltenverhältnis steuerliche Tätigkeiten i. S. d. § 33 StBerG (Vorbehaltstätigkeiten) ausgeübt werden und hierdurch nicht die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung als selbständiger Steuerberater beeinträchtigt wird. Dieses ist der zuständigen Steuerberaterkammer durch geeignete Unterlagen (z. B. Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) sowie eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Der Syndikus-Steuerberater muss eine eigene berufliche Niederlassung (Kanzlei) unterhalten, die sich unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers befinden kann. Zudem ist er verpflichtet, für die selbstständige Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Ausübung von "Vorbehaltstätigkeiten"  
als Angestellter

Aus einem anderen Blickwinkel: Der "neue" Syndikus-Steuerberater

Keine automatische Befreiung von RV-Pflicht

bedeutet also nicht, dass die bisherige Tätigkeit von in Unternehmen beschäftigten Angestellten etc. als „Steuerberatungstätigkeit“ umqualifiziert werden kann und per se zur Führung der Bezeichnung „Steuerberater“ bzw. zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht berechtigt. Die Gesetzesänderung bewirkt lediglich, dass auch Angestellte in gewerblichen Unternehmen eine zusätzliche freiberufliche Tätigkeit als Steuerberater ausüben dürfen. Um eine Interessenkollision zwischen der freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater (Organ der Rechtspflege) und der weisungsgebundenen Tätigkeit als Arbeitnehmer zu vermeiden, darf der Betroffene jedoch kein Mandat von seinem Arbeitgeber übernehmen.

Mit der Bestellung zum Steuerberater wird der Syndikus automatisch Mitglied im zuständigen Versorgungswerk und hat auf jeden Fall den Mindestbeitrag zu entrichten. Ob und unter welchen Umständen eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht möglich ist, wird zurzeit noch zwischen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) geklärt.

(Vo)

## ■ Rezensionen

Steuer-Software



Der 44-Euro-Freigrenze-Rechner

Der 44-Euro-Freigrenze-Rechner

- Die schnelle Berechnungshilfe als PC-Lösung für Arbeitgeber-Darlehen, Vorschüsse, Überzahlungen -

CD-ROM; Einzelplatzversion EUR 52,36, unbegrenzte Mehrplatzversion EUR 157,08

Datakontext Verlag Frechen

Diese schnelle PC-Berechnungshilfe benötigt jeder, der unverzinsliche oder niedrigverzinsliche Arbeitgeber-Darlehen gewährt sowie Vorschüsse oder Überzahlungen leistet, die nicht kurzfristig wieder einbehalten werden (können). In diesen Fällen können sich steuerpflichtige Zinsvorteile ergeben, die in die 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen sind. Hier leistet der Zinsvorteil-Rechner gute Dienste. Er ermöglicht den für die Berechnung erforderlichen Zugriff auf die EWU- oder Bundesbank-Zinssätze nach unterschiedlichen Darlehensarten in Abhängigkeit vom angegebenen Monat des Vertragsabschlusses. Auf dieser Basis wirft der

Rechner den jeweiligen monatlichen geldwerten Vorteil aus, ggf. auch unter Berücksichtigung monatlich gleichbleibender Rückzahlungen und/oder Sonderrückzahlungen in einzelnen Monaten. Geprüft wird die Ausnutzung und Einhaltung der 44-Euro-Freigrenze auch unter Berücksichtigung schwankender, bereits anderweitig ausgenutzter Beträge in einzelnen Monaten durch entsprechend abweichende Eingaben. Schließlich werden die Berechnungsergebnisse monatlich dokumentiert, wie es für die Personalabrechnung unerlässlich ist.

Der Zinsvorteil-Rechner ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern entsprechende Vorteile gewährt.



Gemeinnützigkeit im Steuerrecht  
Johannes Buchna

Johannes Buchna

## Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

9. Auflage 2008, 688 Seiten, geb., EUR 55,00

ISBN 978-3-8168-4049-7

Erich Fleischer Verlag, Achim

Welche Anforderungen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins erfüllen? Ist eine Tätigkeit noch als Zweckbetrieb oder schon als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen? In welchem Umfang kann eine steuerunschädliche Rücklage gebildet werden? Was ist bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen zu beachten?

Diese und andere Fragen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Körperschaften werden in der aktuellen Auflage des Werkes zuverlässig beantwortet. Neben einer umfassenden und systematischen Darstellung der allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung enthält der Band zahlreiche Erläuterungen der Vergünstigungen von Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Körperschaften bei den einzelnen Steuerarten sowie der steuerlichen Spendenbehandlung.

Die kommentarhafte Darstellung überzeugt durch ihren Praxisbezug; zahlreiche Beispiele und Zusammenfassungen erleichtern das Verständnis. Ein umfangreicher Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten, Mustersatzungen, Kontenrahmen und Vordrucken rundet den Band ab. Die Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 sind bereits berücksichtigt. Der Band empfiehlt sich damit für alle gemeinnützigen Körperschaften und deren steuerliche Berater.



Steuerberater Handbuch 2008

## Steuerberater Handbuch 2008

Handbuch, 2008, geb., 2629 S.  
mit integrierter Online-Nutzung EUR 125,-  
Stollfuß Verlag Bonn  
ISBN 978-3-08-374008-7

Online-Nutzung EUR 125,-  
ISBN 978-3-08-154008-5

Online-Nutzung inkl. CD-ROM EUR 125,-  
ISBN 978-3-08-184000-0

Das Steuerberater Handbuch vermittelt strukturiert und praxisnah Informationen zu den relevanten Themen des Berufsalltags. Es bietet weiterhin Entscheidungshilfen für die Wahl der Unternehmensform und gibt einen Überblick über internationale steuerrechtliche Regelungen. Ergänzt werden diese Informationen durch zusätzliche Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten. Für die Ausgabe 2008 werden die zahlreichen Rechtsänderungen aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und aktueller Rechtsprechung berücksichtigt (z.B. Jahressteuergesetz 2008, Unternehmensteuerreform 2008).

### Elektronisches Arbeiten:

Für elektronische Recherchen und Arbeiten steht der Volltext des Werkes, sowie die zitierten, im BStBl veröffentlichten, vollständigen Urteile und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung. Ergänzt wird dieses Leistungsangebot mit zahlreichen Berechnungsprogrammen, u. a. AfA-Rechner, Rentenrechner und Betriebsvergleich. Hyperlinks auf Querverweise und Fundstellen gewährleisten ein effizientes Arbeiten mit der Möglichkeit der Datenübernahme in die eigene Textverarbeitung.

Veröffentlicht in Verbindung mit dem Deutschen Steuerberaterinstitut e.V., Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., Berlin

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)